

A. Baukostenzuschuss

1. Die Stadtwerke Freudenstadt GmbH & Co. KG erhebt vom Anschlussnehmer bei Anschluss seines Bauvorhabens an das Leitungsnetz der Stadtwerke Freudenstadt, sowie bei einer wesentlichen Erhöhung seiner Anzahl an Anschlüsse, einen Zuschuss an den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss, BKZ).

Bemessungsgrundlage für den Baukostenzuschuss ist die notwendige Anzahl von Wohn- und Geschäftseinheiten am Hausanschluss. **Im Grundpreis für die Hausanschlusskosten ist der BKZ für 2 Wohn- oder 2 Geschäftseinheiten enthalten.**

	brutto	netto
Der BKZ pro weitere Wohn- und Geschäftseinheit beträgt	249,90 €	210,00 €

B. Hausanschlusskosten

1. Der Anschlussnehmer hat nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen die Kosten zu erstatten, die für die Herstellung des Hausanschlusses zwischen nächstmöglichen Anschlusspunkt und Hausanschlusskasten entstehen. Sonderanschlüsse wie z.B. aufgrund der Dimensionierung > 12 WE oder geografisch entfernte Standorte werden separiert betrachtet bzw. kalkuliert.

2. Die nachfolgenden Kostenpauschalen gelten für erschlossene Wohnbau- und Gewerbegebiete, in denen in unmittelbarer Nähe zum Anschlussobjekt (Grundstück) die Infrastruktur zum nächstmöglichen Netzanschlusspunkt in Gehweg oder Straße vorhanden ist.

3. Der Standard-Glasfasernetzanschluss ist die geradlinige und kürzeste Verbindung vom Anschlusspunkt im Gehweg oder Straßenbereich, unmittelbar vor dem Baugrundstück bis in das Gebäude.

Die genannten Preise für Glasfaser-Hausanschlüsse gelten für Anschlüsse bis maximal 12 Wohn- und Geschäftseinheiten und einer maximalen Anschlusslänge. Im Standardhausanschluss sind 10 Meter Anschlussleitung vorgesehen, diese sind ausschließlich innerhalb des Grundstücks des Anschlussnehmers vorzusehen.

4. Soweit sich auf dem Grundstück bereits ein dafür vorgesehenes Leerrohr (Micropipe) befindet ist der Standardanschluss die geradlinige und kürzeste Verbindung von der Anschlussfahne bis in das Gebäude.

5. Erbringt der Anschlussnehmer im Zusammenhang mit dem Netzanschluss auf seinem eigenen Grundstück Eigenleistungen wie in Punkt C dieser Bestimmungen beschrieben, so reduzieren sich die Kosten für den Hausanschluss auf den unter Punkt 8 genannten Betrag für Hausanschlüsse mit Eigenleistung.

6. In den Kosten für Hausanschlüsse, bei welchen der Tiefbau nicht in Eigenleistung erfolgt, sind die Tiefbauarbeiten inkl. Öffnen und Verschließen des Mauerdurchbruches und die komplette Leitungsverlegung mit Materiallieferung einschließlich Hausanschlusskasten und Kleinmaterial sowie die Montage und Dokumentation enthalten (Sonderoberflächen, z. B. Mosaikpflaster etc. sind ausgeschlossen).

7. In den Kosten für Hausanschlüsse, bei welchen der Tiefbau in Eigenleistung erfolgt, sind die komplette Leitungsverlegung mit Materiallieferung einschließlich Hausanschlusskasten und Kleinmaterial sowie die Montage und Dokumentation enthalten.

8. Die Kosten betragen für den

Glasfaserhausanschluss, mit Eigenleistung
(bis max. 12 Wohn- /Geschäftseinheiten)

	brutto	netto
a) LWL-Einzelhausanschluss- Grundpreis (bis 10 m Länge im Kundengrundstück)	593,81 €	499,00 €
b) LWL-Kombihausanschluss in Verbindung mit einem Strom- , Wasser-, Gas oder Wärmehausanschluss- Grundpreis (bis 10 m Länge im Kundengrundstück)	474,81 €	399,00 €
c) Mehrlänge >10 m im Kundengrundstück (bis max. 30 m)	5,95 €/lfm	5,00 €/lfm
d) Mehrlänge >30 m im Kundengrundstück	Auf Anfrage	

Glasfaserhausanschluss, ohne Eigenleistung
(bis max. 12 Wohn- /Geschäftseinheiten)

	brutto	netto
a) LWL-Einzelhausanschluss-Grundpreis (bis 10 m Länge im Kundengrundstück)	1.663,62 €	1.398,00 €
b) LWL-Kombihausanschluss in Verbindung mit einem Strom- , Wasser-, Gas- oder Wärmehausanschluss- Grundpreis (bis 10 m Länge im Kundengrundstück)	711,62 €	598,00 €
c) Mehrlänge >10 m im Kundengrundstück (bis max. 30 m)	83,30 €/lfm	70,00 €/lfm
d) Mehrlänge >30 m im Kundengrundstück	Auf Anfrage	

9. Bei Hausanschlüssen, die nach Schwierigkeit, Art, Dimension oder Lage von vorstehend genannten Hausanschlüssen abweichen treten an die Stelle der unter Ziffer 8 genannten Beträge die gesondert ermittelten Kosten.

10. Werden fremde Medien mitverlegt oder zusätzliche Tiefbauarbeiten für Gewerke ausgeführt, die nicht im Zuständigkeitsbereich der Stadtwerke Freudenstadt GmbH & Co. KG liegen, wird dies dem Anschlussnehmer in Rechnung gestellt.

C. Bestimmungen für Eigenleistungen

1. Erbringt der Anschlussnehmer im Zusammenhang mit dem Netzanschluss auf seinem eigenen Grundstück Eigenleistungen sind diese im Vorfeld mit der SWF abzustimmen.
2. Sämtliche Eigenleistungen müssen fachgerecht nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Vorgaben der SWF ausgeführt werden.
3. Erbringt der Anschlussnehmer bei den Hauseinführungen Eigenleistungen liegen die Abdichtungen zwischen dem Futterrohr und dem Gebäude nicht im Verantwortungsbereich der SWF.
4. Es dürfen ausschließlich nur gas- und wasserdichte Bauteilsysteme verwendet werden.
5. Ist eine Eigenleistung unsachgemäß ausgeführt und entstehen der SWF dadurch Mehrkosten bei der Errichtung des Anschlusses werden diese dem Anschlussnehmer zusätzlich in Rechnung gestellt.
6. Folgende Arbeiten müssen in Eigenleistung ausgeführt sein:
 - a) Herstellung einer Kernlochbohrung nach Vorgaben der SWF durch den Anschlussnehmer.
 - b) Ausführen aller erforderlichen Tiefbauarbeiten nach den geltenden Baurichtlinien. Dazu gehört u.a. das fachgerechte Ausheben der Baugrube und -gräben, Einsanden der Leitungen, Verlegen des Warnbandes, Wiederauffüllen des Leitungs- bzw. Rohrgrabens inkl. Sandbeistellung und Verdichten.

Ferner soweit erforderlich das Herstellen der Oberfläche. Der Anschlussnehmer stellt dabei sicher, dass Leitungen und Rohre nach der Verlegung in einem ausreichenden Sandbett verlegt und abgedeckt sind. Im Rahmen der Eigenleistungen ist der Anschlussnehmer auch für die Baustellenabsicherung verantwortlich. Der Anschlussnehmer stellt sicher, dass die Einmessung der Leitungen durch einen Mitarbeiter der SWF vor dem Verfüllen des Leitungsgrabens erfolgt ist. Können die Vermessungsarbeiten nicht am offenen Graben erfolgen, so behält sich die SWF vor den Leitungsgraben auf Kosten des Anschlussnehmers wieder freilegen zu lassen.

D. Hauseinführungen

Sollte der Netzanschluss über eine von der SWF bereitgestellte Mehrspartenhauseinführung hergestellt werden, so wird diese gesondert in Rechnung gestellt.

Bei Abdichtung wegen hoher Einwirkung von drückendem Wasser > 3 m Einbautiefe, gemäß DIN 18533 Wassereinwirkungsklasse W2.2-E ist die Hauseinführung bauseits beizustellen und einzubauen.

E. Veränderungen an bestehenden Netzanschlüssen

1. Der Anschlussnehmer erstattet der SWF die Kosten für Arbeiten am Netzanschluss, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden.

2. Pauschalisierte Arbeiten im Kabelnetz:	brutto	netto
a) Abtrennen eines Glasfaseranschlusses auf dem Grundstück ohne Tiefbau	428,40 €	360,00 €
b) Wiederherstellen des Netzanschlusses	474,81 €	399,00 €
c) Tiefbau in Kombination mit einem anderen Gewerk	236,81 €	199,00 €
d) Zuschlag Meterpauschale in unbefestigter Oberfläche	46,41 €	39,00 €
e) Zuschlag Meterpauschale in befestigter Oberfläche	82,11 €	69,00 €

3. Sonstige Arbeiten am bestehenden Hausanschluss, die vom Anschlussnehmer beauftragt oder von ihm zu vertreten sind, werden nach Aufwand abgerechnet.

F. Kosten für Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung

	brutto	netto
1. Für jede Zahlungserinnerung (vor der Mahnung)	keine Kosten	
2. Für jede Mahnung sowie Verzugszinsen	2,50 € *	
3. Für jeden Einsatz eines Beauftragten der SWF		
- zum Einzug eines Betrages	36,00 € *	
- zur Einstellung der Versorgung	60,50 € *	
- zur Wiederaufnahme der Versorgung	72,00 €	60,50 €

während der üblichen Arbeitszeit

(außerhalb der üblichen Arbeitszeit auf Veranlassung des Kunden, Berechnung der Kosten nach Aufwand)

G. Umsatzsteuer

In den angegebenen Brutto-Preisen ist die Umsatzsteuer von 19% enthalten.
Die mit * gekennzeichneten Beträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer. Die Stadtwerke Freudenstadt GmbH & Co. KG rechnet nach Nettopreisen ab.

H. Informationen nach „§ 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz“

Hinweis auf Schlichtungsstelle Telekommunikation

Zur Beilegung von Streitigkeiten nach § 47a TKG kann ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass Sie sich an unser Unternehmen gewandt haben und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Unser Unternehmen ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle verpflichtet.

Verbraucherschlichtungsstelle Telekommunikation

Bundesnetzagentur, Postfach: 8001, 53105 Bonn, Fax: 030 22480 – 518

I. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen zur Anschlussverordnung sowie Kostenerstattungsregelungen treten nach öffentlicher Bekanntgabe am 1. April 2021 in Kraft.